

Vereinsatzung Förderverein Waldrappteam.at

Konstituierende Sitzung

24.6.2002, Pension Göschlseben, Grünau i. Almtal

Auszug aus den Statuten:

§1

Name, Tätigkeit und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen 'Förderverein waldrappteam.at'.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz an der Konrad Lorenz Forschungsstelle, 4645 Grünau 11; seine Haupttätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich bzw. der EU.
- (3) Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf das Erzielen von Gewinn ausgerichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich wissenschaftliche Projekte zur Erhaltung und Wiederansiedlung der Waldrappe (*Geronticus eremita*) im Alpenraum zu betreiben und zu fördern.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- (1) a) Materielle Mittel: Zuwendungen an das Forschungsprojekt waldrappteam.at und ähnliche Waldrapp-bezogenen Forschungsprojekte aus den Mitteln von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsorgeldern;
- b) Ideelle Mittel: Grundlagenforschung und Fachpublikationen.
- (2) Die für die Ziele des Vereins erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht wie folgt:
 - a) durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Sponsorgelder;
 - b) durch Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse;
 - c) durch private und öffentliche Subventionen;
 - d) durch Projektgelder (EU, FWF, etc.).
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

§4

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Gründer;
 - b) Ordentliche Mitglieder;
 - c) Fördernde Mitglieder;
 - d) Sponsoren
 - e) Ehrenmitglieder.
- (2) Gründer sind Mitglieder, die eine einmalige Mindestsumme zumindest erreichenden Beitrag an den Verein leisten.
- (3) Ehrenmitglieder, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste um die Zielsetzungen des Vereins über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Beiträge der Gründer sowie die jährlich zu leistenden Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder werden bei Konstituierung des Vereins vom Vorstand festgesetzt, spätere Änderungen bzw. Anpassungen an die Geldwertänderungen obliegen der Generalversammlung.
- (5) Die einmaligen Beitragsleistungen der Gründer werden ungeschmälert dem Forschungsprojekt waldrappteam.at im Rahmen der satzungsgemäßen Förderaufgabe des Vereins zur Verfügung gestellt, so daß die Einzahlenden darüber eine Bestätigung in voller Höhe erhalten. Gelder von Sponsoren, aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der Unkosten des Vereins und den Beschlüssen des Vorstandes des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Förderaufgabe dem Forschungsprojekt waldrappteam.at bzw. Projekten ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung gestellt, so daß die Einzahlenden diesbezüglich eine alljährliche Bestätigung erhalten.

§5

Juristische Personen als Mitglieder

- (1) Wird eine juristische Person Mitglied, so hat diese anlässlich ihrer Aufnahme dem Vorstand jene Person bekanntzugeben, die berechtigt ist, für sie des Vereins gegenüber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Diese Person ist auch für den Fall, daß die juristische Person eine Vorstandsfunktion übernimmt, aus dieser berechtigt und verpflichtet.
- (2) Juristische Personen können dem Verein als Gründer und Sponsoren angehören.

[zurück](#)